Bundesgesetzblatt

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 7. Juli 1959	Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
29. 6. 59	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	409
3. 7. 59	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (DVStEGS)	410
1. 7. 59	Verordnung über Vergütung und Nacherhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Steuern auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Saarland (VergVOS) *Nachrichtlicher Abdruck*	415

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 25. Juni 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Portugal über den Luftverkehr. — Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Westeuropäische Union tätigen Sachverständigen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden (Erstreckung auf Surinam). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Beitritt Bulgariens und Rumäniens). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes. — Dritte Verordnung zur Erneuerung des Zollzugeständnisses der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 (Zollkontingent für Chilesalpeter — Dritte Erneuerung).

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 27. Juni 1959, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (Inkrafttreten für Irland). — Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere. — Verordnung (Polizeiverordnung) zur Sicherung des Verkehrs im Bereich der Fähranlagen Großenbrode-Kai.

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 30. Juni 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1959 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern. — Zwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1959 bei.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 29. Juni 1959.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 23. bis 30. Juli 1959 in München stattfindende „Technische Ausstellung anläßlich des IX. Internationalen Kongresses für Radiologie";
2. die in der Zeit vom 29. August bis 5. September 1959 in Karlsruhe stattfindende „11. Deutsche Heilmittelausstellung";
3. die in der Zeit vom 12. bis 27. September 1959 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1959".

Bonn, den 29. Juni 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (DVStEGS).

Vom 3. Juli 1959.

Auf Grund des § 5 Abs. 3, der §§ 13, 15, 16, 23 Abs. 3, des § 25 Abs. 1, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 2, der §§ 33, 34 Abs. 3, des § 39 Abs. 2 und des § 41 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339), des § 109 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) und des § 90 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird verordnet:

ERSTER TEIL
Zölle

§ 1
Zollgut

Zollgut im Sinne dieser Verordnung sind die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) bezeichneten Waren.

§ 2
Anmeldung von Zollgut

(1) Zollgut, daß sich nicht im Besitz einer Zollstelle befindet, hat der Zollbeteiligte innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Ablauf der Übergangszeit der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Dies gilt nicht für Zollgut, das in einen der in §§ 3 bis 6 bezeichneten Zollverkehre übergegangen ist oder für das nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird. Soweit für das in § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bezeichnete Zollgut Zoll zu erheben ist, beginnt die Gestellungsfrist nach Ablauf der dort genannten Monatsfrist. Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Zuständige Zollstelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Zollstelle, in deren Bezirk sich das Zollgut beim Ablauf der Übergangszeit befindet. Für Zollgut, das sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland auf der Durchfuhr aus Frankreich in das übrige Bundesgebiet befindet, sind auch die an der bisherigen deutsch-saarländischen Zollgrenze gelegenen Zollstellen zuständig.

§ 3
Zollanweisungsverfahren

Zollgut, das von einer französischen Zollstelle zum „transit" (Artikel 128 bis 139 code des douanes) abgefertigt worden ist, gilt als zum Zollanweisungsverfahren (§§ 88 und 89 des Zollgesetzes) abgefertigt. An die Stelle der bisherigen französischen Empfangszollstelle (bureau de destination) tritt die dieser nächstgelegene deutsche Zollstelle.

§ 4
Zollvormerkverkehre

(1) Zollgut, das von einer französischen Zollstelle zu einer „admission temporaire" (Artikel 169 bis 174 code des douanes) oder zu einer „importation temporaire" (Artikel 176 und 177 code des douanes) abgefertigt worden ist, gilt als zu einem bewilligten Zollvormerkverkehr (§§ 101 bis 103 des Zollgesetzes) abgefertigt. Soweit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird, tritt das Zollgut in den freien Verkehr.

(2) Das Zollgut ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Übergangszeit zu gestellen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag die Frist verlängern.

§ 5
Zollager und Zollagerverkehre

(1) Zollgut, das von einer französischen Zollstelle

1. zu einem „entrepôt réel" (Artikel 143 bis 149 code des douanes) abgefertigt worden ist, gilt als zu einem öffentlichen Zollager (§§ 93 bis 97 des Zollgesetzes) abgefertigt,
2. zu einem „entrepôt spécial" (Artikel 150 bis 153 code des douanes) abgefertigt worden ist, gilt als zu einem Zolleigenlager (§ 99 des Zollgesetzes) abgefertigt,
3. zu einem „entrepôt fictif" (Artikel 154 bis 157 code des douanes) abgefertigt worden ist, gilt als zu einem Zollvormerklager (§§ 101 bis 103 des Zollgesetzes) abgefertigt.

(2) Bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Übergangszeit abläuft, sind bewilligt

1. eine öffentliche Zollniederlage dem Inhaber eines „entrepôt réel",
2. ein Zolleigenlager dem Inhaber eines „entrepôt spécial",
3. ein Zollvormerklager dem Inhaber eines „entrepôt fictif".

Wird im Laufe dieses Monats die Bewilligung des entsprechenden Lagers nach dem deutschen Zollrecht beantragt, so gilt die Bewilligung nach Satz 1 bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

§ 6

Zollsicherungsverkehre

(1) Bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Übergangszeit abläuft, sind bewilligt

1. ein Zollsicherungsverkehr zur Abgabe von Schweröl zum unmittelbaren Verheizen an andere Zollsicherungsverkehre (§ 16 Abs. 5 des Zollgesetzes in Verbindung mit Anmerkung 1 zu Nr. 27.10 des Zolltarifs) einem Händler, der vor dem Ablauf der Übergangszeit Heizöl unter Zollaufsicht vertrieben hat,
2. ein Zollsicherungsverkehr zur Verwendung von Schweröl zum unmittelbaren Verheizen (§ 16 Abs. 5 des Zollgesetzes in Verbindung mit Anmerkung 1 zu Nr. 27.10 des Zolltarifs) einer Person, die vor dem Ablauf der Übergangszeit Heizöl ordnungsgemäß zum Verheizen verwendet hat,
3. ein Zollsicherungsverkehr nach den entsprechenden Bestimmungen des Zollrechts einer Person, die vor dem Ablauf der Übergangszeit zur steuerbegünstigten Verwendung von Mineralöl oder Flüssiggas ermächtigt worden ist.

(2) Wird im Laufe dieses Monats die Bewilligung des entsprechenden Zollsicherungsverkehrs nach dem deutschen Zollrecht beantragt, so gilt die Bewilligung nach Absatz 1 bis zur Entscheidung über diesen Antrag.

(3) Inhaber der nach Absatz 1 bewilligten Zollsicherungsverkehre dürfen innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 zoll- oder auch steuerbegünstigtes Mineralöl auch ohne Vorlage eines Erlaubnisscheins beziehen.

§ 7

Maßgebender Zeitpunkt

Die bedingte Zollschuld nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes bemißt sich nach den im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden Zollvorschriften.

ZWEITER TEIL

Verbrauchsteuern und Finanzmonopole

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 8

Anmeldung von Betrieben

Soweit in den Vorschriften über die dem Bunde zustehenden Verbrauchsteuern oder die Finanzmonopole die Anmeldung eines Betriebes vorgeschrieben ist, hat der Inhaber nach Maßgabe dieser Vorschriften den Betrieb bis zum zehnten Tage nach dem Ablauf der Übergangszeit bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Dies gilt auch, wenn der Betrieb bereits vor dem Ablauf der Übergangszeit bei einer Behörde angemeldet war.

ZWEITER ABSCHNITT

Tabaksteuer

§ 9

Nachweis von Rohtabak

Hersteller haben für die Dauer von 2 Jahren nach dem Ablauf der Übergangszeit Rohtabak, der seinen Ursprung im Währungsgebiet des französischen Franken hat, im Betriebsbuch H (Muster 10 oder 10a zu § 107 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 [Bundesgesetzbl. I S. 281] in der geltenden Fassung) Abteilungen 1 bis 3 getrennt von dem in Spalte 6 anzuschreibenden ausländischen und von dem in Spalte 7 anzuschreibenden inländischen (deutschen) Rohtabak jeweils in einer besonders einzurichtenden Spalte 7a nachzuweisen.

§ 10

Freisteuerzeichen

(1) Als Freisteuerzeichen werden die nach den §§ 21 und 22 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vorgeschriebenen Tabaksteuerzeichen ausgegeben, nachdem sie durch eine Wellenlinie gekennzeichnet worden sind. Verschlußmarken-Steuerzeichen für Zigaretten werden jedoch nur für die nach dem Tabaksteuergesetz zugelassenen Preisgruppen und Packungsgrößen ausgegeben.

(2) Der Hersteller darf die Freisteuerzeichen auch in Teilmengen beziehen. Bei jedem Bezug hat er der Zollstelle das Bestellbuch und einen von ihm unterzeichneten Bestellzettel nach vorgeschriebenem Muster vorzulegen.

(3) Für den Umtausch und den Ersatz von Freisteuerzeichen gelten §§ 31 bis 33 und 34 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz. Liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung der Tabaksteuer nach § 79 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 169) in der geltenden Fassung vor, so kann der Hersteller auf Antrag andere Freisteuerzeichen im Werte des zu erstattenden Betrages erhalten.

§ 11

Entschädigung für Verpackungsmaterial

(1) Die saarländischen Hersteller von Tabakerzeugnissen erhalten für Verpackungsmaterial, das wegen der Einführung des Tabaksteuerrechts im Saarland nicht mehr zum Verpacken von Tabakerzeugnissen verwendet werden kann, auf Antrag eine Entschädigung in Höhe des Unterschiedes zwischen den Kosten, die sie für den Erwerb dieses Materials aufgewendet haben, und dem Betrag, der sich bei seiner bestmöglichen Verwertung erzielen läßt. Die Entschädigung wird nur für die Menge gewährt, die nach der Art der Fertigung und nach den Absatzverhältnissen des Betriebes als angemessen anzusehen ist. Sie wird durch das zuständige Hauptzollamt festgesetzt und ausgezahlt.

(2) Die Hersteller haben das Verpackungsmaterial, das sie beim Ablauf der Übergangszeit vorrätig oder unwiderruflich bestellt haben und für das sie die Entschädigung beantragen wollen, innerhalb

eines Monats nach Menge, Art und besonderen Merkmalen schriftlich anzumelden. Der Antrag auf Entschädigung ist spätestens ein Jahr nach demselben Zeitpunkt bei dem Hauptzollamt zu stellen. Dabei sind der Bestand an Verpackungsmaterial, das unverwendbar geblieben ist, nach Menge, Art und besonderen Merkmalen sowie der voraussichtliche Verwertungserlös anzugeben und die Kosten für den Erwerb des Materials zu belegen. Mit seiner Verwertung darf erst begonnen werden, nachdem der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes den angemeldeten Bestand nachgeprüft hat. Der erzielte Verwertungserlös ist nachzuweisen.

§ 12

Entschädigung für den Umbau von Packungsautomaten

(1) Die saarländischen Hersteller von Tabakerzeugnissen erhalten für den Umbau von Packungsautomaten, die sich bereits am 1. Januar 1958 im saarländischen Betrieb des Tabakwarenherstellers befunden haben, zur Fortführung des Betriebes erforderlich sind und nach der Einführung des Tabaksteuerrechts unverändert nicht mehr verwandt werden können, auf Antrag eine Entschädigung in Höhe der für die Änderung erforderlichen Kosten.

(2) Der Hersteller hat die Packungsautomaten, die nach dem 1. Januar 1958 umgebaut worden sind oder voraussichtlich noch umgebaut werden müssen, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Übergangszeit im Saarland bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzumelden. Der Antrag auf Kostenersatz ist spätestens ein Jahr nach demselben Zeitpunkt beim Hauptzollamt zu stellen. Dabei sind die Kosten zu belegen.

§ 13

Umstellungsbeihilfe

Der Antrag auf Umstellungsbeihilfe ist bei dem zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

DRITTER ABSCHNITT

Schaumweinsteuer

§ 14

Anschreibung von Schaumwein

Hersteller von Schaumwein haben beim Ablauf der Übergangszeit den im Herstellungsbetrieb vorhandenen Schaumwein festzustellen und im Ausgangslagerbuch anzuschreiben. Sie haben die im Ausgangslagerbuch angeschriebene Menge der zuständigen Zollstelle bis zum zehnten Tage nach dem Ablauf der Übergangszeit schriftlich mitzuteilen.

VIERTER ABSCHNITT

Leuchtmittelsteuer

§ 15

Kennzeichnung von Leuchtmitteln

§ 26 der Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Mai 1942 (Reichsministerialblatt S. 112) findet während der ersten sechs Monate nach Ablauf der Übergangszeit keine Anwendung auf Leuchtmittel, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland befinden und den bis zu diesem Zeitpunkt im Saarland geltenden Bestimmungen entsprechen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuckersteuer

§ 16

Anschreibung von Zucker

Hersteller von Zucker haben beim Ablauf der Übergangszeit den im Herstellungsbetrieb vorhandenen Zucker festzustellen und im Ausgangslagerbuch anzuschreiben. Sie haben die im Ausgangslagerbuch angeschriebene Menge der zuständigen Zollstelle bis zum zehnten Tage nach dem Ablauf der Übergangszeit schriftlich mitzuteilen.

SECHSTER ABSCHNITT

Spielkartensteuer

§ 17

Verpackung und Kennzeichnung von Spielkarten

Spielkarten, die sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland befinden und die den bisherigen Bestimmungen entsprechen, dürfen dort bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ablauf der Übergangszeit auch dann umgesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1529) nicht erfüllen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Branntweinmonopol

§ 18

Anmeldung von unversteuertem Branntwein

(1) Menge und Weingeistgehalt des beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland vorhandenen unversteuerten Branntweins (§ 23 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes) sind von dem Besitzer bis zum zehnten Tage nach dem Ablauf der Übergangszeit bei der zuständigen Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Dabei ist anzugeben, für welche Zwecke der angemeldete Branntwein verwendet werden soll und ob und mit welchen Mitteln er vergällt oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht ist.

(2) Die nach Absatz 1 angemeldeten Bestände sind amtlich aufzunehmen und nach ihrer Weingeistmenge festzustellen. Der Verbleib von Branntwein, über den seit dem Ablauf der Übergangszeit verfügt worden ist, ist nachzuweisen. Der Besitzer des Branntweins oder sein Vertreter hat der Bestands-

aufnahme beizuwohnen. Die Niederschrift über das Ergebnis der amtlichen Feststellung ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(3) Von einer Bestandsaufnahme nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn die nach Absatz 1 angemeldeten Weingeistmengen mit den amtlichen Anschreibungen übereinstimmen, die nach den bis zum Ablauf der Übergangszeit geltenden Vorschriften geführt werden.

§ 19

Steuerfestsetzung

(1) Die Zollstelle setzt die Steuer nach dem Ergebnis der amtlichen Feststellung (§ 18) fest und legt dabei den Steuersatz zugrunde, der sich aus dem angemeldeten Verwendungszweck des Branntweins ergibt. Die Steuer ist vorläufig festzusetzen, wenn der Branntwein zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet werden soll.

(2) Im Falle des § 26 des Gesetzes ist der Unterschiedsbetrag durch Steuerbescheid festzusetzen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages ist der gezahlte Ausfuhrpreis nach dem amtlichen Umrechnungskurs am Tage nach dem Ablauf der Übergangszeit auf Deutsche Mark umzustellen.

§ 20

Handel mit unverarbeitetem Branntwein

Unternehmen, die im Saarland bis zum Ablauf der Übergangszeit zum Handel mit unverarbeitetem Branntwein zugelassen waren, dürfen den nach § 18 angemeldeten Branntwein im Saarland unter den Voraussetzungen des § 1 Abschnitt I Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 103) nach näherer Bestimmung, die die Oberfinanzdirektion im Einzelfall trifft, abgeben.

§ 21

Verwendung von steuerbegünstigtem Branntwein

(1) Wer nach § 18 angemeldeten oder von den in § 20 bezeichneten Unternehmen zu beziehenden Branntwein zu einem Zweck verwenden will, für den das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorsieht, hat die Genehmigung hierzu zu beantragen.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet das Hauptzollamt. Dabei kann es anordnen, daß Anschreibungen über Bezug und Verwendung des Branntweins zu führen sind.

§ 22

Amtliche Überwachung

Auf die amtliche Überwachung der bestimmungsmäßigen Verwendung von Branntwein nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes finden die Vorschriften des Dritten Buches der Branntweinverwertungsordnung über die Verwendung von Branntwein entsprechende Anwendung. Das Hauptzollamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 23

Ablieferung von Branntwein

(1) Bei der Anmeldung des in § 31 des Gesetzes genannten Branntweins hat der Besitzer an Stelle der Angaben über den Verwendungszweck des Branntweins (§ 18 Abs. 1 Satz 2) zu erklären, daß er den Branntwein der Bundesmonopolverwaltung zur Übernahme anbietet. Er hat dabei anzugeben, aus welchen Stoffen der Branntwein gewonnen worden ist.

(2) Wenn die Bundesmonopolverwaltung den Branntwein übernimmt, so setzt sie das Übernahmegeld von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und eines angemessenen Nutzens fest und erteilt dem Besitzer des Branntweins hierüber einen Bescheid.

(3) Auf die Abnahme, die Übernahme, die Ablieferung und die Zahlung des Übernahmegeldes finden die §§ 59 bis 61 und § 75 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 405) in der geltenden Fassung und die §§ 208 bis 211 der Brennereiordnung in der geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Mit der Übernahme des Branntweins erlischt die nach § 23 des Gesetzes entstandene Steuerschuld.

(4) Erklärt die Bundesmonopolverwaltung, daß sie den Branntwein nicht übernehmen will, oder gibt sie innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Anmeldung des Branntweins nach Absatz 1 keine Erklärung ab, so kann der Besitzer über den Branntwein verfügen.

§ 24

Einfuhr von Essigsäure

Bei der Einfuhr von Essigsäure nach § 32 des Gesetzes, die zu Genußzwecken geeignet und zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, ist dem Zollantrag die Genehmigung nach § 56 oder der Ankauferlaubnisschein nach § 58 oder die Genehmigung nach § 64 der Essigsäureordnung vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 9. Dezember 1940 (Reichsministerialblatt S. 530), beizufügen.

§ 25

Kennzeichnung, Weingeistgehalt, Bezeichnung

Trinkbranntwein in Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, der sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland im Handel (Groß- oder Einzelhandel) befindet, darf für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Übergangszeit ohne Einhaltung der Vorschriften des § 100 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol verkauft oder feilgehalten werden.

§ 26

Ausfuhrvergütung

(1) Für die Gewährung von Ausfuhrvergütung nach § 34 des Gesetzes finden die Vorschriften des Vierten Buches der Branntweinverwertungsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der an das französische Alkoholamt (service des alcools) für den Branntwein gezahlte Kaufpreis nach dem amtlichen Umrechnungskurs am Tage nach dem Ablauf der Übergangszeit auf Deutsche Mark umzustellen.

ACHTER ABSCHNITT

Zündwarenmonopol

§ 27

Antrag auf Preisvergütung

(1) Für Zündhölzer der Saarländischen Monopolverwaltung, die sich im Saarland beim Ablauf der Übergangszeit im Handel (Groß- und Einzelhandel) befinden, wird auf Antrag eine Preisvergütung gezahlt.

(2) Der Antrag auf Preisvergütung ist innerhalb der in § 29 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten Frist nach vorgeschriebenem Muster zu stellen.

§ 28

Höhe der Preisvergütung

Die Preisvergütung für eine Schachtel mit einem Inhalt von etwa 50 Zündhölzern entspricht dem Betrage, um den der bisherige Kleinverkaufspreis von 10 Französische Franken den Kleinverkaufspreis von 5 Deutsche Pfennige je Schachtel (§ 39 Abs. 1 des Gesetzes) übersteigt. Dabei ist der bisherige Kleinverkaufspreis nach dem am Tage nach dem Ablauf der Übergangszeit geltenden amtlichen Umrechnungskurs auf Deutsche Mark umzustellen.

§ 29

Voraussetzungen und Verfahren

(1) Die Preisvergütung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Lagerbestand beim Ablauf der Übergangszeit muß mindestens 1000 Schachteln Zündhölzer betragen.
2. Der Antrag (§ 27 Abs. 2) muß bis zum zehnten Tag nach dem Ablauf der Übergangszeit bei der zuständigen Zollstelle abgegeben oder der Post als Einschreibebrief zur Beförderung übergeben werden. Zündhölzer, die sich beim Ablauf der Übergangszeit unterwegs befinden, können bis zum Ablauf des Tages angemeldet werden, der auf das Eintreffen der Zündhölzer beim Empfänger folgt.
3. Der Antragsteller hat über den Absatz der zur Vergütung angemeldeten Zündhölzer bis zur Prüfung durch den Steueraufsichtsbeamten, längstens bis zum fünfzehnten Tag nach dem Ablauf der Übergangszeit, täglich abzuschließende Anschreibungen zu führen und diese durch Rechnungen, Lieferscheine, Kassenzettel oder dergleichen zu belegen. Die Anschreibungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

(2) Der Antragsteller hat dem Steueraufsichtsbeamten für die Prüfung des Vergütungsantrages jede erforderliche Auskunft zu erteilen, die in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Anschreibungen und Belege zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über den Empfang und den Absatz der Zündhölzer auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(3) Vergütungsberechtigte, die Zweigbetriebe oder Auslieferungslager unterhalten, können in der Anmeldung (§ 27 Abs. 2) beantragen, daß die Vergütung dem Hauptbetrieb gewährt wird. In diesem Falle haben die Zweigbetriebe und Auslieferungslager in dem Antrag, der bei der für sie zuständigen Zollstelle einzureichen ist, zu vermerken, daß die Vergütung durch die für den Hauptbetrieb zuständige Zollstelle gezahlt werden soll. Bei der Feststellung des Mindestlagerbestandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) sind die Bestände des Hauptbetriebes und der Zweigbetriebe und Auslieferungslager zusammenzuzählen.

§ 30

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 108 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland auch im Land Berlin.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hettlage

Nachrichtlicher Abdruck aus dem Bundesanzeiger
(Amtliche Zitierweise: Bundesanzeiger Nr. 124 vom 3. Juli 1959)

Verordnung über Vergütung und Nacherhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Steuern auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Saarland (VergVOS).

Vom 1. Juli 1959.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) wird verordnet:

ERSTER TEIL
Zölle

§ 1
Voraussetzungen der Vergütung

(1) Auf Antrag werden Zölle für Waren vergütet, die seit dem 1. Juli 1958 in das Saarland

1. aus dem freien Verkehr des übrigen Geltungsbereichs dieser Verordnung oder
2. aus dritten Ländern mit Ausnahme des Währungsgebietes des französischen Franken

eingeführt worden sind, sich beim Ablauf der Übergangszeit dort im Handel (Großhandel, Einzelhandel) oder in Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben befinden und zum Verkauf bestimmt sind. Als Zeitpunkt der Einfuhr gilt der Tag, an dem die Ware zum freien Verkehr abgefertigt worden ist.

(2) Vergütungsberechtigt ist, wer die vorbezeichneten Waren beim Ablauf der Übergangszeit im Besitz hat. Soweit sich die Waren beim Ablauf der Übergangszeit auf dem Transport befinden, ist der Empfänger der Waren vergütungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Die Vergütung wird nicht gewährt für Waren, für die bei der Ausfuhr aus der Bundesrepublik eine Zollvergütung nach Anmerkung 8 zu Tarifnummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs gewährt worden ist.

§ 2
Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung bemißt sich bei Waren, die in das Saarland aus dem freien Verkehr des übrigen Geltungsbereichs dieser Verordnung eingeführt worden sind (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1), nach der Höhe des entrichteten Zollbetrages.

(2) Bei Waren, die aus dritten Ländern in das Saarland eingeführt worden sind (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2), bemißt sich die Vergütung nach dem Unterschied zwischen dem entrichteten Zollbetrag und dem Zollbetrag, der bei einer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet am 1. Januar 1959 hätte entrichtet werden müssen.

(3) Für Waren, die in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis zum 31. Dezember 1958 in das Saarland eingeführt worden sind, beträgt die Vergütung die Hälfte der nach den Absätzen 1 und 2 zu errechnenden Vergütungen.

(4) Für die Festsetzung der Vergütung ist der beim Ablauf der Übergangszeit geltende Umrechnungskurs maßgebend.

(5) Eine Vergütung wird nur gewährt, wenn der Vergütungsbetrag insgesamt 50,— DM übersteigt.

§ 3
Antrag, Nachweis der Vergütungsberechtigung

(1) Der Vergütungsberechtigte hat den Vergütungsantrag binnen einer Ausschlußfrist von zehn Tagen nach Ablauf der Übergangszeit bei dem für ihn zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

(2) In dem Antrag sind die Waren nach Art, Menge, Herkunftsland, Zeitpunkt der Einfuhr in das Saarland und Eingang der Lieferung beim Antragsteller zu bezeichnen.

(3) Der Nachweis der Verzollung wird durch die Zollquittung oder durch eine beglaubigte Abschrift der Zollquittung erbracht. Ist der Vergütungsberechtigte nicht zugleich Zollbeteiligter gewesen, kann der Nachweis auch durch Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe oder in anderer Weise geführt werden.

§ 4
Nachprüfung der Vergütungsberechtigung

(1) Der Antragsteller hat die für die Nachprüfung des Vergütungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu den Verkaufs- und Lagerräumen zu gewähren, in denen sich die angemeldeten Waren befinden.

(2) Über den Absatz der zur Vergütung angemeldeten Waren hat der Antragsteller Anschreibungen zu führen und die Geschäftsbücher, Rechnungen und Lieferscheine zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

ZWEITER TEIL
Verbrauchsteuern

§ 5
Vergütung der pauschalen Fleischabgabe

(1) Die pauschale Fleischabgabe wird für versteuertes Fleisch und versteuerte Fleischwaren, die nach Absatz 2 Vergütungsberechtigte beim Ablauf der Übergangszeit innerhalb des Saarlandes auf Lager haben oder die im gleichen Zeitpunkt im Saarland an sie befördert werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag vergütet.

(2) Vergütungsberechtigt sind Personen, die gewerblich schlachten oder Handel mit Fleisch oder Fleischwaren betreiben.

(3) Bemessungsgrundlage der Vergütung ist das Gewicht des versteuerten Fleisches. Bei entbeintem Fleisch und Fleischwaren ist das zu ihrer Herstellung verwendete versteuerte Fleisch der Vergütung zugrunde zu legen. Es ist unter Anwendung pauschaler Umrechnungsfaktoren zu ermitteln.

(4) Die Umrechnungsfaktoren betragen für

	vom Hundert
entbeintes, frisches oder gefrorenes Fleisch	130
Leber- oder Blutwurstsorten, einfach, einschließlich Konserven	60
Fleisch- und Brühwurstsorten, Leberkäse, Kalbsleber und Thüringer Leberwurst einschließlich Konserven	120
Kochwurstsorten mit Innereien, Schwartenmagen und Sülze	50
Streichwurstsorten, roh	140
Salami	160
Plockwurst	140
Räucher- und Dauerwaren (Dürrfleisch und geräucherter Speck)	120
Schinken, gekocht oder roh, Rohschneider und Rollschinken	170
Fleischkonserven (Rindfleisch im eigenen Saft, Corned Beef, Luncheon meat, Schmalzfleisch)	140
kochfertige Konserven, Gulasch, Rinderrouladen (Gesamtnettogewicht einschließlich Sauce)	70
gesalzenes Fleisch	100
Schmalz, ausgelassen	100.

Für Fleischwaren, die in der vorstehenden Aufstellung nicht genannt sind, ist der Umrechnungsfaktor der Ware anzuwenden, dem die Fleischware am nächsten kommt.

(5) Für Fleischmengen unter 50 Kilogramm oder Fleischwaren, die weniger als 50 Kilogramm versteuertes Fleisch enthalten, wird keine Vergütung gewährt.

(6) Die Vergütung für ein Kilogramm Fleisch beträgt 0,35 DM.

(7) Der Vergütungsberechtigte hat den Anspruch binnen einer Ausschlußfrist von zehn Tagen nach dem Ablauf der Übergangszeit mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster bei dem Hauptzollamt anzumelden, in dessen Bezirk das Fleisch oder die Fleischwaren lagern oder nach beendeter Beförderung eingelagert worden sind. In der Anmeldung sind der Aufbewahrungsort, die Art und Menge der Bestände an Fleisch oder Fleischwaren sowie der Umrechnungsfaktor und der Vergütungsbetrag anzugeben.

(8) Der Vergütungsberechtigte hat Schlachtsteuerbücher und Lieferbelege (Lieferscheine, Rechnungen), die er nach den bisherigen Bestimmungen führen mußte, gemäß diesen Bestimmungen nach dem Ablauf der Übergangszeit aufzubewahren und auf Verlangen den Zollbehörden zur Einsicht vorzulegen.

§ 6

Vergütung der Abgaben von Edelmetallwaren

(1) Die Garantieabgaben und Prüfungsgebühren für Gold-, Silber- und Platinwaren werden für die beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland vorhandenen und zum Verkauf bestimmten Bestände an Edelmetallwaren, die den nach Absatz 2 Vergütungsberechtigten gehören, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag vergütet.

(2) Vergütungsberechtigt sind Hersteller und Händler von Gold-, Silber- und Platinwaren. Die Vergütung beträgt bei

1. Silberwaren	0,03 DM
2. Goldwaren	0,60 DM
3. Platinwaren	1,20 DM

je Gramm des Warengewichts.

(3) Die Vergütung wird nur für folgende Edelmetallwaren gewährt:

1. Goldwaren mit 920, 840 und 750 Tausendstel Goldgehalt, Trauringe auch mit 585 und 333 Tausendstel Goldgehalt,
2. Silberwaren mit 950 und 800 Tausendstel Silbergehalt,
3. Platinwaren mit 950 Tausendstel Platingehalt.

Voraussetzung ist, daß die Edelmetallwaren den französischen oder saarländischen Kontrollstempel tragen.

(4) Beträge unter 20,— DM werden nicht vergütet.

(5) Der Vergütungsberechtigte hat den Anspruch binnen einer Ausschlußfrist von zehn Tagen nach dem Ablauf der Übergangszeit bei dem für seinen Wohnort oder den Sitz seines Unternehmens zuständigen Hauptzollamt mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. In der Anmeldung sind der Aufbewahrungsort, die Bestände, ihr Gewicht, Feingehalt und der Vergütungsbetrag anzugeben. Der Vergütungsberechtigte hat die Anschreibungen, die er nach den bisherigen Bestimmungen führen mußte, gemäß diesen Bestimmungen aufzubewahren und den Zollbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 7

Vergütung der Sprengstoffsteuer

(1) Die Sprengstoffsteuer wird für die beim Ablauf der Übergangszeit vorhandenen versteuerten Lagerbestände an Sprengstoffen in Höhe der für die jeweiligen Sprengstoffe nach bisherigem Recht gezahlten Steuersätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag vergütet. Für die Festsetzung der Vergütung ist der beim Ablauf der Übergangszeit geltende Umrechnungssatz maßgebend.

(2) Vergütungsberechtigt sind Personen, die nach bisherigem Recht Sprengstoffe auf Erlaubnisschein beziehen durften.

(3) Bemessungsgrundlage der Vergütung ist das Reingewicht der Sprengstoffe, bei Sprengstoffpatronen nach Abzug eines Tarasatzes von sechs vom Hundert von dem Gewicht der Patronen.

(4) Für Lagerbestände von Sprengstoffen unter 100 kg wird keine Vergütung gewährt.

(5) Der Vergütungsberechtigte hat den Anspruch binnen einer Ausschlußfrist von zehn Tagen nach dem Ablauf der Übergangszeit bei dem für seinen Wohnort oder den Sitz des Unternehmens zuständigen Hauptzollamt mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. In der Anmeldung sind der Aufbewahrungsort, die Bestände, ihr Reingewicht und der Vergütungsbetrag anzugeben. Der Vergütungsberechtigte hat das Sprengstofflagerbuch nach den bisher dafür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und auf Verlangen den Zollbehörden zur Einsicht vorzulegen.

§ 8

Nachsteuer für Schaumwein

(1) Schaumwein — mit Ausnahme von schaumweinähnlichen Getränken —, der zollrechtlich Freigut ist und sich beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland im Besitz von Großhändlern befindet, unterliegt einer Nachsteuer. Die Nachsteuer beträgt 0,65 DM für einen Liter.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Ablauf der Übergangszeit. Steuerschuldner ist der Großhändler, in dessen unmittelbarem oder mittelbarem Besitz sich der Schaumwein befindet. Die Nachsteuer ist bis zum 25. Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Ablauf der Übergangszeit folgt.

(3) Schaumwein ist von der Nachsteuer befreit, wenn der Bestand des Steuerschuldners im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld 37,5 Liter nicht übersteigt.

(4) Großhändler, die beim Ablauf der Übergangszeit unmittelbare oder mittelbare Besitzer von nachsteuerbarem Schaumwein sind, haben diesen bis zum zehnten Tage nach Ablauf der Übergangszeit mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster bei dem Hauptzollamt anzumelden, in dessen Bezirk der Schaumwein lagert. In der Anmeldung sind der Aufbewahrungsort und die Menge des Schaumweins anzugeben. Die Bücher und Belege über die vorhandenen Bestände sind den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(5) Großhändler unterliegen hinsichtlich des Schaumweins, der sich in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz befindet, der Steueraufsicht.

§ 9

Vergütung von Mineralölsteuer

(1) Mineralölsteuer wird auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen vergütet für die in Absatz 2 genannten Mineralöle, die sich beim Ablauf der Übergangszeit als Freigut im Besitz eines Händlers oder auf dem Transport zu ihm befinden. Vergütungsberechtigt ist der Besitzer, bei Beständen auf dem Transport der Empfänger.

(2) Es werden vergütet für je 100 Liter

1. Benzin, und zwar für
   a) Superkraftstoff .... 21,— DM,
   b) anderes Fahrbenzin .... 24,— DM,
2. Gasöl (Dieselkraftstoff) ...... 10,— DM.

(3) Vergütungsfähig ist die Menge, die sich beim Ablauf der Übergangszeit nachweislich im Besitz des Vergütungsberechtigten oder auf dem Transport zu ihm befindet. Nachträgliche Änderungen des Bestandes bis zur amtlichen Bestandsaufnahme werden zugunsten des Vergütungsberechtigten nur berücksichtigt, wenn sie durch entsprechende Anschreibungen glaubhaft nachgewiesen werden. Für Mengen unter 1000 Liter wird eine Vergütung nicht gewährt.

(4) Der Vergütungsberechtigte hat den Anspruch binnen einer Ausschlußfrist von zehn Tagen nach dem Ablauf der Übergangszeit mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster bei dem Hauptzollamt anzumelden, in dessen Bezirk sich das Mineralöl befindet. Er hat alle Anschreibungen, die über die Entwicklung des Bestandes Aufschluß geben, mit den Belegen den Amtsträgern der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(5) Für die vergütungsfähigen Mengen, die innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ablauf der Übergangszeit nachweislich im Großhandel an andere Händler abgegeben werden, wird ein Zuschlag zu der Vergütung nach Absatz 2 gewährt. Er beträgt bei Benzin 20 vom Hundert, bei Gasöl 10 vom Hundert der Vergütung nach Absatz 2. Hat der Vergütungsberechtigte aus dem gleichen Bestand Mineralöl an Händler und an Verbraucher abgegeben, so wird die zuschlagfähige Menge nach der Zeitfolge der Abgaben ermittelt. Der Vergütungsberechtigte hat den Anspruch auf den Zuschlag spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Dreißigtagefrist bei dem Hauptzollamt schriftlich anzumelden, bei dem er die Anmeldung nach Absatz 4 abgegeben hat.

(6) Im übrigen gilt für die Vergütung § 38 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) entsprechend.

DRITTER TEIL

Branntweinmonopol

§ 10

Nachsteuer für Essigsäure

(1) Essigsäure, die beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland vorhanden ist und die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, unterliegt einer Nachsteuer nach Maßgabe des § 160 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1077).

(2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Ablauf der Übergangszeit. Steuerschuldner ist der Besitzer der

Essigsäure. Die Nachsteuer ist binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbetrages an den Steuerschuldner zu entrichten.

§ 11

Befreiung von der Nachsteuer

(1) Von der Nachsteuer befreit ist Essigsäure,

1. soweit sie nach § 165 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die Essigsäuresteuer vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) von der Essigsäuresteuer befreit ist,
2. wenn der Bestand des Steuerschuldners im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld 50 Kilogramm wasserfreie Säure nicht übersteigt.

(2) Soweit Essigsäure nach Absatz 1 Nr. 1 von der Nachsteuer befreit ist und der amtlichen Überwachung (§ 12) unterliegt, ist die Steuerbefreiung bedingt durch die bestimmungsmäßige Verwendung der Essigsäure und die Innehaltung der zu ihrer Sicherstellung angeordneten Maßnahmen.

§ 12

Amtliche Überwachung

Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet ist und für gewerbliche Zwecke verwendet wird, unterliegt der amtlichen Überwachung, wenn der Bestand 50 Kilogramm wasserfreie Säure übersteigt.

§ 13

Anmeldung

(1) Essigsäure, die der Nachsteuer oder der amtlichen Überwachung unterliegt, ist bis zum zehnten Tage nach Ablauf der Übergangszeit bei der zuständigen Zollstelle mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster in zweifacher Ausfertigung anzumelden. In der Anmeldung sind der Aufbewahrungsort und die Menge der Essigsäure anzugeben. Die Bücher und Belege über die vorhandenen Bestände sind den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Anmeldung von Essigsäure, die der amtlichen Überwachung unterliegt, ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 55 der Essigsäureordnung vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 865) in der geltenden Fassung beizufügen. Über den Antrag entscheidet das zuständige Hauptzollamt. Auf die Verwendung und die Lagerung solcher Essigsäure finden die Vorschriften der §§ 60 bis 63 der Essigsäureordnung entsprechende Anwendung. Das Hauptzollamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

VIERTER TEIL

Mehrwertsteuer und Dienstleistungsteuer

§ 14

Verzicht auf Nacherhebung der Mehrwertsteuer

Die von mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmern gemäß Artikel 273 Abs. 1 Nr. 1 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuches abgezogene Mehrwertsteuer, die beim Wegfall der Mehrwertsteuerpflicht eines Unternehmers gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung des Ministers für Finanzen und Forsten des Saarlandes vom 30. März 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 390) und der Verordnung der Regierung des Saarlandes vom 16. Januar 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 266) für die vorhandenen Investitionsgüter und Warenbestände nachzuentrichten ist, wird von saarländischen Unternehmern (§ 18) beim Außerkrafttreten des Mehrwertsteuerrechts infolge der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 Abs. 2 nicht nacherhoben.

§ 15

Abzug der Mehrwertsteuer und der Dienstleistungsteuer

(1) Der Abzug der Mehrwertsteuer und der Dienstleistungsteuer für die in Artikel 267 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuches aufgeführten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen kann von saarländischen Unternehmern (§ 18), die bis zum Ablauf der Übergangszeit der Mehrwertsteuer unterlagen, unter den Voraussetzungen des Artikels 273 Abs. 1 Nr. 1 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuches letztmalig in der Mehrwertsteueranmeldung geltend gemacht werden, die für den letzten Anmeldungszeitraum der Übergangszeit abzugeben ist.

(2) Guthaben an abzugsfähiger Mehrwertsteuer und Dienstleistungsteuer, die auf Grund der Anmeldung nach Absatz 1 nicht von der geschuldeten Mehrwertsteuer abgesetzt werden können, dürfen nicht erstattet oder mit Mehrwertsteuer, die nach Ablauf der Übergangszeit entsteht, verrechnet werden, es sei denn, daß es sich um Guthaben aus dem Bezug von Waren handelt, die der Unternehmer vor Ablauf der Übergangszeit im Reihengeschäft geliefert hat, oder daß der Unternehmer beantragt, gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung des Ministers für Finanzen und Forsten des Saarlandes vom 30. März 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 390) behandelt zu werden. Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von zwölf Monaten nach Schluß des Kalenderjahres, in dem die Übergangszeit geendet hat, bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

§ 16

Berichtigung der Guthaben an Mehrwertsteuer

Hat ein saarländischer Unternehmer (§ 18) Entgelte für Lieferungen oder Dienstleistungen, die er nach Ablauf der Übergangszeit bewirkt hat, vor Ablauf der Übergangszeit der Mehrwertsteuer un-

terworfen, ohne sie nach saarländischem Recht geschuldet zu haben, und beantragt er die Erstattung dieser Steuer, so ist der zu erstattende Steuerbetrag um die Mehrwertsteuer und Dienstleistungsteuer zu kürzen, die bis zum Ablauf der Übergangszeit für die bei den betreffenden Umsätzen verwendeten Materialien oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen gemäß Artikel 273 Abs. 1 Nr. 1 des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuches in Abzug gebracht worden waren.

§ 17

Nachentrichtung der Mehrwertsteuer bei Versteuerung nach System B

Hat ein saarländischer Unternehmer (§ 18) für die bis zum Ablauf der Übergangszeit bewirkten Umsätze die Mehrwertsteuer nach System B entrichtet, so hat er die Mehrwertsteuer und Dienstleistungsteuer, die auf den beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland vorhandenen Beständen der zum Wiederverkauf bestimmten Waren lasteten und während der Übergangszeit abgezogen worden sind, nachzuentrichten. Der nachzuentrichtende Betrag ist im Verhältnis der von dem Unternehmer seit dem 1. Januar 1959 bewirkten nichtmehrwertsteuerpflichtigen Umsätze zu dem ab diesem Zeitpunkt getätigten Gesamtumsatz zu ermitteln. Der Betrag ist mit der für den letzten Anmeldungszeitraum der Übergangszeit geschuldeten Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 18

Saarländischer Unternehmer

Saarländischer Unternehmer im Sinne dieser Verordnung ist ein Unternehmer, der beim Ablauf der Übergangszeit seinen Sitz im Saarland hatte. Als saarländische Unternehmer gelten auch beim Ablauf der Übergangszeit im Saarland gelegene Betriebstätten oder Auslieferungslager von Unternehmern, die ihren Sitz außerhalb des Saarlandes hatten. Der Begriff Unternehmer richtet sich nach den im Geltungsbereich dieser Verordnung außerhalb des Saarlandes geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften.

§ 19

Vergütung

(1) Hat ein nichtmehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer beim Ablauf der Übergangszeit zum Wiederverkauf bestimmte Waren im Saarland auf Lager, die mit Mehrwertsteuer oder Dienstleistungsteuer belastet sind, so wird dem Unternehmer auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen der Belastung durch die Mehrwertsteuer oder Dienstleistungsteuer und der Umsatzsteuerbelastung vergleichbarer Waren nach deutschem Recht vergütet. Der zu vergütende Betrag ist unter Anwendung der nachstehenden Vomhundertsätze auf die Werte der Warenbestände in der Frankenschlußbilanz wie folgt zu berechnen:

20 vom Hundert für Waren, die der Mehrwertsteuer von 25 vom Hundert,

17 vom Hundert für Waren, die der Mehrwertsteuer von 23 vom Hundert,

14 vom Hundert für Waren, die der Mehrwertsteuer von 20 vom Hundert,

4 vom Hundert für Waren, die der Mehrwertsteuer von 10 vom Hundert und

2,5 vom Hundert für Waren, die der Dienstleistungsteuer von 8,5 vom Hundert

unterlegen haben. Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nicht nach § 6 Abs. 1 oder 2 des saarländischen Einkommensteuergesetzes ermitteln, sind der Berechnung der Vergütung die Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

(2) Von der Vergütung nach Absatz 1 sind ausgenommen Bier, Tabakwaren, Zündwaren und Mineralölerzeugnisse der Tabelle B des Artikels 265 des französischen Zollgesetzes.

(3) Nichtmehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist ein Unternehmer, der bis zum Ablauf der Übergangszeit nicht der Mehrwertsteuer unterlegen oder die Mehrwertsteuer nach System A entrichtet hat. Als nichtmehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer gilt auch ein Unternehmer, der bis zum Ablauf der Übergangszeit die Mehrwertsteuer nach System B entrichtet hat, soweit es sich um Warenbestände handelt, die nach § 17 der Nachversteuerung unterlegen haben. Ein mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer, der einen Antrag nach § 15 Abs. 2 gestellt hat, ist nach Berichtigung der abgezogenen Vorsteuer als nichtmehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer anzusehen.

(4) Das Finanzamt kann von dem Unternehmer den Nachweis dafür verlangen, daß die Warenbestände der Mehrwertsteuer oder Dienstleistungsteuer unterlegen haben.

(5) Für die Festsetzung der Vergütung ist der beim Ablauf der Übergangszeit geltende Umrechnungskurs maßgebend.

(6) Eine Vergütung wird nur gewährt, wenn der Vergütungsbetrag insgesamt 50,— DM übersteigt.

§ 20

Antrag auf Vergütung

(1) Der Antrag nach § 19 ist mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster binnen einer Ausschlußfrist von zwölf Monaten nach Schluß des Kalenderjahres, in dem die Übergangszeit geendet hat, bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen. Dem Antrag ist ein Verzeichnis der beim Ablauf der Übergangszeit vorhandenen Warenbestände (§ 19) beizufügen. Das Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. Name und Sitz des Unternehmers,
2. Art und Bezeichnung der Waren,
3. Mehrwertsteuer- oder Dienstleistungsteuersatz,

4. Wert der Waren in der Frankenschlußbilanz bzw. deren Anschaffungskosten (§ 19 Abs. 1 Satz 3) und
5. Höhe des zu vergütenden Steuerbetrages.

(2) Der Unternehmer hat das Verzeichnis nach Absatz 1 mit der Bescheinigung der Richtigkeit und mit seiner rechtsgültigen Unterschrift zu versehen. Der Unternehmer hat das Verzeichnis innerhalb der Frist nach Absatz 1 dem Finanzamt einzureichen. Er kann die darin gemachten Angaben innerhalb der Ausschlußfrist ändern und ergänzen, auch wenn das Finanzamt auf den ursprünglich gestellten Antrag bereits einen Vergütungsbescheid erteilt hat, sofern dieser noch nicht rechtskräftig geworden ist.

§ 21

Vergütungsbescheid

Das Finanzamt setzt den Vergütungsbetrag nach § 19 fest und erteilt dem vergütungsberechtigten Unternehmer einen schriftlichen Bescheid.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 22

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung und ihre Nebengesetze sind anzuwenden.

§ 23

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hettlage

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.